Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Kleinmaischeid für das Jahr 2014 vom 20.05.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBI. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber	erhöht um	vermindert um	festgesetzt auf
	bisher EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.295.000	252.000	0	1.547.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.437.000	48.125	125	1.485.000
der Jahresüberschuss	-142.000	203.875	-125	62.000
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	1.147.000	252.000	0	1.399.000
die ordentlichen Auszahlungen	1.207.000	48.125	125	1.255.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-60.000	203.875	-125	144.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68.000	31.000	0	99.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	205.000	93.000	0	298.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-137.000	-62.000	0	-199.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	197.000	146.000	0	343.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	288.000	0	288.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	197.000	-142.000	0	55.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.412.000	429.000	0	1.841.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.412.000	429.125	125	1.841.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	-125	-125	0

§§ 2 bis 10

(werden nicht geändert)

Kleinmaischeid, den 20.05.2014 Ortsgemeinde Kleinmaischeid

gez. Horst Rasbach Ortsbürgermeister Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 19.05.2014 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Kleinmaischeid für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Mittwoch, dem 28. Mai 2014, bis einschließlich Freitag, dem 06. Juni 2014, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 20.05.2014 Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

gez. Rasbach Bürgermeister